



IG Anbindestall
Schweiz

Statuten 2014

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen **IG Anbindestall Schweiz** besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Domizil des Präsidenten.

Art. 2 Der Verein bezweckt:

- a) bewährte, praxisbezogene Tierhaltungsformen zu erhalten und weiterzuentwickeln; insbesondere die Erhaltung und Förderung der Anbindehaltung
- b) die Anerkennung und Gleichberechtigung der Stallsysteme und Einrichtungen (Anbindestall und Laufstall); insbesondere bei Bauhilfen, Subventionen und Abgeltungen des Bundes und der Kantone

Art. 3 Zur Erfüllung seines Zweckes bedient sich der Verein u.a. der folgenden Massnahmen:

- a) Erarbeitung von Begehren, Anträgen, Vernehmlassungen und Eingaben zur Erhaltung und Schutz der Anbindeställe
- b) Förderung der Kontakte mit den öffentlichen Organen und Produzenten von Stallhaltesystemen
- c) Aktivierung der Information und Werbung für die IG Anbindestall Schweiz

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Der Verein besteht ausschliesslich aus Einzelmitgliedern:

- a) Einzelmitglied kann werden, wer Ziel und Zweck des Vereins unterstützt

Art. 5 Der Beitritt eines Mitgliedes erfolgt aufgrund einer Beitrittserklärung oder durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Der Vorstand prüft das Gesuch und entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.
Das Rekursrecht an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe ausschliessen. Er kann den Ausschluss verfügen, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Bezahlung des Jahresbeitrages nicht geleistet hat.

Der Jahresbeitrag ist bis zum Ablauf der Mitgliedschaft zu entrichten. Mitglieder die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 7 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsleitung
- d) Die Kontrollstelle

1. Die Vereinsversammlung

Art. 8 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Vereinsversammlung hat jedes Einzelmitglied eine Stimme. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 9 Die Vereinsversammlung ist durch den Vorstand ordentlicherweise einmal pro Jahr einzuberufen, und zwar spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Sie wird mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung in den vom Vorstand zu bestimmenden Publikationsorganen oder durch Zirkularschreiben an sämtliche Mitglieder einberufen.

Anträge an die nächste Vereinsversammlung sind mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einzureichen.

Die Einladung enthält die Liste der Verhandlungsgegenstände. Über Geschäfte, die nicht genügend angekündigt sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet, oder wenn 1/4 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

Art. 10 Der Ort der Vereinsversammlung wird vom Vorstand bestimmt.

Art. 11 Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle
- b) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Abänderung und Genehmigung der Statuten
- e) Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- f) Stellungnahme zu grundlegenden Fragen die in den Aufgabenbereich des Vereins fallen
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Auflösung des Vereins und deren Liquidation

Art. 12 Bei Abstimmungen entscheidet das *relative*, bei Wahlen das *absolute Mehr*. Im zweiten Wahlgang gilt das *relative Mehr*.

Die Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und von 1/3 der anwesenden Mitglieder angenommen wird. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

2. Der Vorstand

Art. 13 Der Vorstand setzt sich aus **höchstens 20 Mitgliedern** zusammen. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist eine angemessene Vertretung der einzelnen Kantone Rechnung zu tragen.

Art. 14 Der Vorstand wird durch die Vereinsversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Ein Vorstandsmitglied ist für **höchstens drei Amtsperioden**, der Präsident für **höchstens vier Amtsperioden** wählbar.

Geschäftsführer und Redaktor sind von der Amtszeitbegrenzung ausgenommen.

Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder sind an der nächsten Vereinsversammlung für den Rest der Amtsdauer zu ersetzen.

Art. 15 In den Aufgabenkreis des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- b) Die Einberufung der Vereinsversammlung, Vorbereitung der Geschäfte derselben, Berichterstattung und Antragstellung
- c) Wahl von zwei Vizepräsidenten, Wahl der Geschäftsleitung, des Geschäftsführers und allfälliger Arbeitsgruppen
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Festsetzung der Sitzungsgelder und der Entschädigungen an Präsident und Geschäftsführer
- f) Beschlussfassung über die Arbeitsprogramme des Vereins
- g) Erteilen von Weisungen an die mit der Geschäftsführung Beauftragten und Aufsicht über ihre Tätigkeit
- h) Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben

3. Die Geschäftsleitung

Art. 16 Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten, dem Geschäftsführer und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie wird vom Vorstand auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten des Vorstandes geleitet. Die Geschäftsleitung hat die Vorstandssitzungen vorzubereiten und alle Angelegenheiten zu ordnen, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Sie kann für die Bearbeitung bestimmter Aufgaben Fachleute beiziehen.

Die Geschäftsleitung kann über nicht budgetierte Ausgaben bis zu CHF 1'000.00 im Einzelfall beschliessen. Der Präsident kann zur Behandlung besonderer Geschäfte weitere Mitglieder des Vorstandes zu Ausschusssitzungen beiziehen.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Geschäftsleitungsmitglieder. Dem Vorsitzenden steht der Stichentscheid zu.

Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung aller Aufträge, welche ihm vom Vorstand, Ausschuss oder dem Präsidenten übertragen werden, insbesondere:

- a) Buch- und Kassenführung
- b) Führung des Mitgliederverzeichnisses und Inkasso der Beiträge
- c) Führung der Protokolle der Vereinsversammlung, der Vorstandssitzungen, der Geschäftsleitung und der Arbeitsgruppen

Art. 17 Der Vorstand und die Geschäftsleitung versammeln sich, wenn der Präsident es für notwendig erachtet, oder mindestens 1/4 der Mitglieder des Vorstandes oder 2 Mitglieder der Geschäftsleitung es verlangen.

4. Die Kontrollstelle

Art. 18 Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern. Diese werden von der Vereinsversammlung auf 4 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. In die Kontrollstelle können auch Nichtmitglieder gewählt werden.

Die Kontrollstelle hat die Rechnungsführung und die Jahresrechnung zu prüfen und über ihren Befund der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Die Kontrollstelle ist angehalten, sich in der Vereinsversammlung vertreten zu lassen.

IV. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 19 Die nötigen Geldmittel werden beschafft durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Beiträge von Gönnern und Dritten
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen
- d) Erträge des Vereinsvermögens und allfälliger Spezialfonds

Art. 20 Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.

Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer die Jahresrechnung und die Bilanz mit Bericht und dem schriftlichen und begründeten Antrag der Kontrollstelle der Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 21 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenänderung und Auflösung

Art. 22 Beschlüsse der Vereinsversammlung betreffend einer teilweisen oder gänzlichen Statutenänderung bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Eine Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn in einer unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages einberufenen Versammlung die Auflösung von 2/3 der Stimmenden beschlossen wird.

Art. 23 Über die Verwendung eines nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten dem Verein allfällig verbleibenden Überschusses entscheidet die letzte Vereinsversammlung.

VI. Schlussbestimmung

Art. 24 Diese **Statuten** sind an der **Gründungsversammlung vom 21. Juni 2014** durchberaten und angenommen worden. Diese Statuten **treten sofort in Kraft**.

Steffisburg, 21. Juni 2014

IG Anbindestall Schweiz

Der Präsident:



Hansruedi Scheuner

Die Geschäftsführerin:



Daniela Weber